

Landkreis Meißen

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Amt für Sicherheit und Ordnung

Landeshauptstadt Dresden

Brand- und Katastrophenschutzamt

Technische Anschlussbedingungen

**für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
im Leitstellenbereich der Integrierten Regionalleitstelle des
Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden**



Änderungshistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
1.0	01.07.2022	Friedrich	zur TAB Dresden 2013

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1. Begriffe und Abkürzungen
- 1.2. Geltungsbereich
- 1.3. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

2. Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage

- 2.1. Verantwortung des Betreibers

3. Abschaltung einer BMA von der Alarmübertragungsanlage

4. Technische Ausführung

- 4.1. Übertragungseinrichtung
- 4.2. BMZ und FW – Anlaufpunkt
 - 4.2.1. Standort und Kennzeichnung
 - 4.2.2. Störungsmeldungen
 - 4.2.3. Unterzentralen
- 4.3. Feuerwehr – Bedienfeld
- 4.4. Feuerwehr – Schlüsseldepot
- 4.5. Feuerwehr – Schließung
- 4.6. Freischaltelement
- 4.7. Leitungsnetz
- 4.8. Brandmelder
 - 4.8.1. Nichtautomatische Brandmelder
 - 4.8.2. Automatische Brandmelder
 - 4.8.3. Verdeckte automatische Melder
 - 4.8.4. Rauchansaugsysteme
- 4.9. Automatische Löschanlagen
- 4.10. Gebäude- bzw. Objektfunk

5. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

- 5.1. Feuerwehrpläne
- 5.2. Feuerwehr-Laufkarten
- 5.3. Feuerwehr-Lageplantageau
- 5.4. Änderung der Orientierungshilfen für die Feuerwehr

6. Abnahme und Inbetriebnahme

7. Sonstige Festlegungen

- 7.1. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen
- 7.2. Bestandsschutz
- 7.3. Nutzungsänderung

8. Wartung und Inspektion

9. Einsatzplanung/Einsatzabbruch

10. Kostenersatz

11. Inkrafttreten und Veröffentlichung

- 11.1. Landkreis Meißen
- 11.2. Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
- 11.3. Landeshauptstadt Dresden

12. Anlagen

1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Integrierte Regionalleitstelle) dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen der Entdeckung von Bränden, schnellen Information und Alarmierung der betroffenen Personen, automatischen Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen, schnellen Alarmierung der Feuerwehr und eindeutigen Lokalisierung des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige.

Die vorliegenden Anschlussbedingungen nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA in der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Dresden aufgeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regeln die Verfahrensweise und die Alarmorganisation.

Sie ergänzen insofern die Mindestanforderungen der bestehenden Rechtsvorschriften (siehe 1.3. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen) für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA, insbesondere im organisatorischen Bereich.

Mit der Alarmübertragung von der BMA zur IRLS Dresden müssen entsprechend qualifizierte Unternehmen beauftragt werden. Die Alarmempfangseinrichtung (AE) ist der letzte Teil der Übertragungskette. Diese muss ankommende Alarme empfangen, anzeigen und der IRLS Dresden die Möglichkeit zur Weiterverarbeitung geben (siehe Anlage 01).

Alle Termine bezüglich der Aufschaltung der BMA sind durch den Betreiber der BMA oder dessen Beauftragten nach Vertragsabschluss eines Mietvertrages für die ÜE rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Abnahme durch die Brandschutzdienststelle, über den zuständigen Sachbearbeiter anzumelden. Parallel zur Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6 DIN 14675 der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung einer BMA auf die IRLS erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich aller Vordrucke, Formulare und Anlagen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Bei auflaufenden Gefahrenmeldungen in der IRLS wird den Teilnehmern im Rahmen einer Alarm- und Ausrückeordnung die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer personellen, technischen und taktischen Einsatzlage hierzu im Stande ist.

1.1. Begriffe und Abkürzungen

AE	Alarmempfangseinrichtung(en)
AÜA	Alarmübertragungsanlage(en)
BMA	Brandmeldeanlage(en)
BMZ	Brandmeldezentrale(en)
CE	Conformité Européenne (einheitliche Kennzeichnung nach EU-Richtlinien)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EMV	elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr -Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr- Bedienfeld
FGB	Feuerwehr - Gebäudefunkbedienfeld
F-Plan	Feuerwehrplan
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
Fw-Anlaufpunkt	FAT, FBF, wenn vorhanden FGB, F-Plan, Laufkartendepot und BMZ (mit Ausnahmen) an einem Ort (Raum) zusammengefasst
GMA	Gefahrenmeldeanlage(n)
HCS	Hauptclearingstelle
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle
LBO	Sächsische Landesbauordnung
LAR	Leitungsanlagenrichtlinie
NCS	Nebenclearingstelle
OSÜ	Objektschlüsselüberwachung
SächsTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Innenministeriums über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht
TAB	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Regionalleitstelle
ÜE	Übertragungseinrichtung(en)
VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik e. V.
VdS	Verband der Sachversicherer

1.2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen ergänzen die technischen und organisatorischen Anforderungen aus den einschlägigen technischen Regeln (siehe 1.3) für die Errichtung und den Betrieb von BMA und GMA im Sinne des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit direkter Aufschaltung auf die IRLS Dresden. Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschluss an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepots erfolgt auf Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.

Für BMA, welche nicht am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb teilnehmen, Brandmeldealarme jedoch durch die örtlichen Feuerwehren bearbeitet werden sollen, gelten die Anforderungen dieser Anschlussbedingungen mit Ausnahme der Regelungen zur Alarmübertragung. Weitere Abweichungen sind ggf. mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Der Leitstellenbereich der IRLS Dresden umfasst die Gebietskörperschaften des Landkreises Meißen, des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden.

Für das Einrichten von Neuanlagen bzw. das Ändern/Erweitern von Bestandsanlagen ist es notwendig sich an die untere Brandschutzbehörde entsprechend der Gebietskörperschaften zu wenden.

Untere Brandschutzbehörde im Sinne der Anschlussbedingungen sind:

Landratsamt Meißen
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521 – 725 1202
E - Mail: BKR@Kreis-Meissen.de

Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Amt für Sicherheit und Ordnung
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Telefon: 03501 – 515 4315
E – Mail: Brandschutz@Landratsamt-Pirna.de

Landeshauptstadt Dresden
Brand- und Katastrophenschutzamt
Abt. Katastrophenschutz- und Vorbeugender Brandschutz
Scharfenberger Straße 47
01139 Dresden
Telefon: 0351 – 8155 831
E – Mail: Feuerwehr-VB@Dresden.de

Zuständige Feuerwehr – und Rettungsleitstelle:

Integrierte Regionalleitstelle Dresden
Scharfenberger Straße 47
01139 Dresden

1.3. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Des Weiteren bindend sind alle Baurechtsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Sachsen, wie die SächsTechPrüfVO, LBO oder LAR.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN VDE 0100	Errichten von Niederspannungsanlagen
- DIN VDE 0800	Fernmeldetechnik
- DIN VDE 0833	Planen, Errichten, Erweitern, Ändern von Gefahrenmeldeanlagen
- DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN EN 50518	Alarmempfangsstellen
- DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
- VdS 2095	Automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- VdS 2105	Feuerwehr-Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 3138	Notruf- und Serviceleitstellen
- VdS CEA 4001	Planung und Einbau von Sprinkleranlagen

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten. Sofern die DIN- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

2. Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage

Gemäß DIN 14675 (5.2 der TAB) ist es zwingend erforderlich, dass vor Baubeginn ein Planungsgespräch zwischen der Brandschutzbehörde und dem Planer bzw. Auftraggeber der BMA erfolgt, um die Mindestvoraussetzungen an Aufbau und Betrieb der BMA abzustimmen. Die Ergebnisse dieser Beratungen im Vorfeld einschließlich des Brandschutzkonzeptes und der definierten Schutzziele sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

Die Aufschaltung der BMA auf die IRLS Dresden erfolgt durch den Konzessionär. Die Verarbeitung der Alarmer kann über NCS und/oder HCS erfolgen. Unternehmen welche als Konzessionäre für die IRLS Dresden zugelassen sind werden in der Anlage 02 gelistet.

Die Aufschaltung von ÜE ist durch den Betreiber der BMA mit dem Betreiber der NCS und/oder HCS (Konzessionär) vertraglich zu regeln. Die Aufschaltung einer ÜE erfolgt auf Antrag der HCS, welcher bereits in der Planungsphase zu stellen ist. Der Konzessionär koordiniert für die untere Brandschutzbehörde die Aufschaltung und bestätigt die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA. Voraussetzung dafür ist die Prüfung der BMA durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen und die rechtzeitige Vorlage des Prüfprotokolls.

2.1. Verantwortung des Betreibers der BMA

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr dies für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Aktuelle Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA und im F-Plan eindeutig zu hinterlegen.

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die in angemessener Zeit (innerhalb max. 60 Minuten) persönlich am Objekt erscheinen können. Durch das Personal der Feuerwehr werden keine Schaltheilungen an der BMZ sowie an nachfolgenden Anlagen vorgenommen. Bei Nichterscheinen oder -erreichen einer verantwortlichen Person behält sich die Feuerwehr vor, eine kostenpflichtige Brandsicherheitswache zu stellen.

Es können vom Betreiber gegenüber der unteren Brandschutzbehörde keine Ersatzansprüche für Schäden geltend gemacht werden, welche mit dem Auslösen der BMA in Verbindung stehen. Für die Sicherung des Objektes nach dem Alarmfall und die Funktionstüchtigkeit aller Anlagen nach dem Rückstellen der BMA ist nicht die örtliche/ untere Brandschutzbehörde verantwortlich. Sie muss davon ausgehen können, dass mit dem Rückstellen der Anlage alle Funktionen, einschließlich sämtlicher Brandfallsteuerungen, wieder in den Ausgangszustand versetzt werden.

3. Abschaltung einer BMA von der Alarmübertragungsanlage

Die untere Brandschutzbehörde kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- der Betreiber wechselt, den bestehenden Vertrag mit dem Konzessionär nicht übernimmt und keinen neuen Vertrag abschließt,
- mehrfach Alarmer durch Bedienungsfehler oder Falschalarmer, die nicht eindeutig auf Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden,
- der Betreiber seinen Pflichten nach DIN 14675 nicht nachkommt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- sich bei Einsätzen der Feuerwehr Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden.

Eine Ersatzpflicht der unteren Brandschutzbehörde für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen. Der Betreiber der BMA wird von der unteren Brandschutzbehörde im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA werden außerdem die zuständigen Aufsichtsbehörden informiert (z.B. Bauaufsichtsbehörde, BImSch-Behörde, Gewerbeaufsichtsbehörde, Heimaufsicht u. a.).

Die Abschaltung der BMA auf Veranlassung des Betreibers hat nur mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Der Konzessionär ist nicht berechtigt, Abschaltungen ohne Zustimmung der Brandschutzdienststelle vorzunehmen.

4. Technische Ausführung

Grundsätzlich ist die Verwendung zugelassener/zertifizierter Feuerwehrperipherie (Pkt. 4.3, 4.4, 4.5, 4.6) hersteller- bzw. händlerunabhängig. Eine Auswahl möglicher Partner wurde in Anlage 03 zusammengestellt (nicht abschließend).

4.1. Übertragungseinrichtung

Die ÜE muss entsprechend der gültigen Normen eingerichtet und gewartet werden. Sie wird vom Konzessionär, kann aber auch vom Anlagenbetreiber beigelegt werden. Die ÜE ist im Handbereich der BMZ zu installieren und die Nummer der BMA ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen. Abweichungen sind mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen.

4.2. BMZ und FW – Anlaufpunkt

4.2.1. Standort und Kennzeichnung

FAT, FBF, die Feuerwehr-Laufkarten sowie ein Komplettextemplar des F-Planes bilden in der Regel eine Einheit und müssen in einem sicheren Bereich und gegen unbefugte Manipulation gesichert ausgeführt sein. Diese Einheit stellt den FW-Anlaufpunkt dar. Ein eigener Raum, z.B. der Raum der BMZ, ist die Vorzugslösung.

Der FW-Anlaufpunkt sowie der Weg vom Freien dorthin haben sich in einem sicheren Bereich zu befinden und sind vorrangig in der Feuerwehr-Zugangsebene (i.d.R. im Erdgeschoss), in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs, im Bereich des Haupteingangs- bzw. der Feuerwehrezufahrt zu planen und mit der unteren Brandschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen und zu dokumentieren.

Die Auswahl der Standorte FSD, FSE, Blitzleuchte, Anfahrt für die Feuerwehr sowie eventuelle Besonderheiten sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen und zu dokumentieren.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ bzw. zum FW-Anlaufpunkt ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des FSD, sichtbar von der Hauptanfahrt, ist eine Blitzleuchte (bernsteinfarben, Frequenz: 0,5 – 2Hz) anzubringen, die bei Freigabe des FSD aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ bzw. zum FW-Anlaufpunkt eine weitere Blitzleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchte darf erst nach Rücksetzung des Alarmes erfolgen.

Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn der FW-Anlaufpunkt im Haupteingangsbereich oder in dem mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist.

Wird der FW-Anlaufpunkt in einem Schrank untergebracht, ist die Tür nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden. Die Schließung muss mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:

“Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen!”

4.2.2. Störungsmeldungen

Störungsmeldungen müssen in einer ständig besetzten Stelle (nach DIN EN 50518 / VdS 3138) außerhalb der IRLS optisch und akustisch angezeigt werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Ursachen für Störungsmeldungen sind durch den Betreiber der Anlage unverzüglich abzustellen.

4.2.3. Unterzentralen

Sind mehrere BMZ im gleichen Objekt vorhanden, muss jede Zentrale die ÜE auslösen. Ein stufenweises Aufschalten mehrerer BMZ von verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig. Mehrkanalgeräte stellen Sonderlösungen dar, die einer Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorab bedarf.

Grundsätzlich ist je Objekt nur eine ÜE vorzusehen, Sonderlösungen bedürfen der Einzelabstimmung mit der unteren Brandschutzbehörde.

4.3. Feuerwehr – Bedienfeld

Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen alle Unterzentralen über ein FBF am FW-Anlaufpunkt schaltbar sein.

Bei vorhandener Brandfallsteuerung sind alle der BMA nachgeordneten Anlagen auf einem Karteiblatt (in Form bzw. Layout einer Laufkarte) tabellarisch mit dem Vermerk „*Rückstellung automatisch mit BMA*“ oder „*Rückstellung durch den Betreiber*“ aufzulisten. Diese Karteiblätter sind mit einem roten Reiter mit schwarzer Aufschrift „*Brandfallsteuerung*“ zu versehen und als erstes Blatt der Laufkartenkartei beizulegen.

4.4. Feuerwehr – Schlüsseldepot

Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten. Die Feuerwehr kann im Einsatzfall die verschiedenen Sicherheitssysteme nicht wirkungslos machen. Durch eine Blockschließung kann gewährleistet werden, dass die Feuerwehr mit dem Aufschließen der Tür die Einbruchmeldeanlage ausschaltet.

Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD trägt der Betreiber der BMA.

Sabotage- oder Einbruchmeldungen dürfen nicht an die IRLS weitergeleitet werden. Sie müssen zu einer ständig besetzten und zertifizierten Stelle (nach DIN 50518 / VdS 3138) weitergeleitet werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden.

Die Nutzung des FSD ist vom Betreiber der BMA mit der unteren Brandschutzbehörde zu vereinbaren (Anlagen der zuständigen unteren Brandschutzbehörde).

Das FSD ist als Depot der Klasse 3 nach DIN 14675, Pkt. A.3 zu klassifizieren und mindestens mit einer 2fachen OSÜ zu versehen. Die Anzahl der Schlüssel ergibt sich ebenfalls aus der DIN14675 und sind mit max. 3 Schlüsseln pro OSÜ festgelegt. Das FSD muss mit einer integrierten Depotbeleuchtung ausgestattet sein. Die perspektivisch mögliche Umrüstung von VdS – Umstellschloss für regionale FW-Schließung auf Codeschloss nach VdS – Richtlinie 2105 ist bei Neubau/Erneuerung vorzusehen.

Grundsätzlich sind zur Sicherung des gewaltfreien Zugangs mechanische Schließsysteme den elektronischen Systemen vorzuziehen. Elektronische Schließsysteme werden akzeptiert, wenn sie netzredundant ausgeführt sind. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Code“ erfolgt, sind nicht zulässig.

Die Verwendung von netzredundanten elektronischen Schließsystemen (z.B. Chipkarten, digitale Schlüssel oder Transponder) ist in jedem Fall rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle schriftlich abzustimmen.

4.5. Feuerwehr – Schließung

Die zuständigen unteren Brandschutzbehörden akzeptieren folgende Schließungen:

- Kruse Umstellschloss: für das Schloss des FSD 3
- Profilhalbzylinder: für die Schlösser des FAT, des FBF, ggf. eines FIBS sowie für Schränke, welche FSE, FBF, FAT, F-Pläne, und/oder Laufkartendepots unterbringen sollen.

Für Feuerwehruzufahrten, Zugänge, Poller, Schranken sowie für gegen unbefugtes Benutzen gesicherte Hilfsmittel (z.B. Leitern) sind die Schließungen mit den zuständigen Brandschutzdienststellen abzustimmen. Die Freigabe der Schließungen ist mindestens sechs Wochen vor der Aufschaltung der ÜE über die zuständige Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Weitere Informationen sowie die erforderlichen Antragsformulare sind in der Anlage 04 - 06 der jeweiligen unteren Brandschutzbehörde zusammengestellt.

4.6. Freischaltelement

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD in maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche ein FSE mit VdS – Zulassung zu installieren. Bei Neuanlagen/Erneuerungen ist dieses mit einer Profilhalbzylinder – Schließung (4.5.) auszuführen. In Bestandsanlagen kann die Abloy Schließung (Kruse Rundzylinder) weiter genutzt werden. Eine Kombi-Lösung FSD und FSE ist zulässig.

Befindet sich ein Freischaltelement im öffentlich zugänglichen Handbereich ist dieses mit einem Vandalismusschutz auszuführen. Diese Abdeckung ist deutlich und dauerhaft (geätzt oder Lasergravur) mit einem „F“ zu kennzeichnen.

Das FSE ist als eigenständiger Nebenmelder zu schalten. Beim Betätigen des FSE dürfen keine der BMA nachgeschalteten Anlagen in Funktion gehen, ausgenommen die Blitzleuchte und nach Ansteuerung der ÜE und Quittungssignal der IRLS die Öffnung des FSD.

Die Freigabe des FSE-Profilzylinders ist mindestens sechs Wochen vor der Aufschaltung über die Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Von der zuständigen unteren Brandschutzbehörde können am Tag der Inbetriebnahme Schließungen der Feuerwehr nur in Freischaltelemente bzw. Rohrdepots außerhalb des Handbereiches eingesetzt werden, bei denen gemäß Herstellervorschrift eine Staubschutzscheibe installiert ist.

4.7. Leitungsnetz

Die Verbindungsleitung zwischen dem Übergabepunkt des Netzbetreibers und der ÜE ist bei Neuinstallationen mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen. Hier wird davon ausgegangen, dass der Übergabepunkt des Netzbetreibers unmittelbar nach dem Eingang in das Gebäude installiert ist. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb des Gebäudes auch für das Kabel der Telekom der Funktionserhalt erforderlich oder der Leitungsverlauf ist mit Rauchmeldern zu überwachen. Zusätzlicher mechanischer Schutz darf den Funktionserhalt nicht beeinträchtigen.

Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 Teil 12 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung z. B. nach DIN VDE 0108 oder anderen anerkannten Regeln der Technik, bleiben hiervon unberührt.

4.8. Brandmelder

Alle Brandmelder sind mit Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 14623 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche aus ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig. Zusatzforderungen der unteren Brandschutzbehörde sind möglich.

4.8.1. Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen und nach Möglichkeit mit örtlich vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu kombinieren.

Die Handfeuermelder sind nach DIN EN 54 auszuführen. Alarmmeldungen müssen unverzüglich und direkt zur IRLS weitergeleitet werden.

Es sind eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben sowie ein Schlüssel für Handfeuermelder am FW-Anlaufpunkt zu hinterlegen. Des Weiteren ist für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift *„Außer Betrieb“* bereitzuhalten.

4.8.2. Automatische Brandmelder

Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereich, Auswahl der Melderart und Anordnung der Brandmelder sind zu beachten.

Zur Verringerung von Falschalarmen empfiehlt die Feuerwehr Mehrkriterienmelder oder ähnliche zulässige technische Möglichkeiten bzw. organisatorische Maßnahmen unter Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften.

4.8.3. Verdeckte automatische Melder

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Grundsätzlich sind Revisionsöffnungen mind. in der Größe 40cm x 40cm (Länge x Breite) vorzusehen und Deckenplattenkonstruktionen müssen von einer Person bedienbar sein, die genaue Ausführung ist mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, müssen durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft in Laufrichtung und vom Betrachterstandort aus gut lesbar gekennzeichnet werden. Ist eine dauerhafte Kennzeichnung nicht möglich, sind nach DIN

14623 Parallelanzeigen zu installieren. Separate Laufkarten mit Meldereinzelerkennung sind vorzuhalten. Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung z.B. durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen und ihre Größe ist mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen.

Bodenplattenheber wie auch gegebenenfalls geeignete Leitern mit Zubehör sind nach Rücksprache mit der unteren Brandschutzbehörde vorzuhalten und gegen unbefugtes Benutzen mittels einer Feuerweherschließung (siehe 4.5) zu sichern.

Der Standort dieser Hilfsmittel ist mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzusprechen und in den Laufkarten zu vermerken.

4.8.4. Rauchansaugsysteme

Rauchansaugmeldersysteme sowie lineare Rauch- und Wärmemelder in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das Gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten. Parallelanzeigen sind ggf. nach Absprache zu montieren. Die gesamte Überwachungsfläche muss vom Zugang möglichst frei einsehbar und in den Laufkarten eingezeichnet sein.

4.9. Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anders verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.

4.10. Gebäude- bzw. Objektfunk

Die Einrichtung von geforderten Funkanlagen unterliegt den allgemein gültigen Gebäude- bzw. Objektfunkrichtlinien und wird mit der unteren Brandschutzbehörde gesondert abgestimmt.

Funkanlagen, die mit einer BMA gekoppelt werden müssen, sind zusammen mit der BMA abzunehmen. Dabei ist ein Nachweis der gesicherten Zuschaltung, sowie des Nachtriggerns der Funkanlage durch die BMA zu erbringen.

Das FBG ist in unmittelbarer Nähe zum FBF zu installieren.

5. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

5.1. Feuerwehrpläne

Zu jeder BMA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zum Zeitpunkt der Abnahme der BMA in allen Exemplaren vor Ort sowie ein Exemplar und der Plan in elektronischer Form (im Format PDF) in der örtlichen Brandschutzbehörde vorliegen. Ein Exemplar ist gut sichtbar im Bereich des Feuerwehr-Anlaufpunktes zu hinterlegen. Die Arbeitshinweisen zum Erstellen von FW-Plänen der DIN 14095 und der örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen sind zwingend zu beachten. Eine Abstimmung bezüglich Gestaltung, Inhalt und Ausführung ist im Vorfeld mit der unteren Brandschutzbehörde durchzuführen.

5.2. Feuerwehr-Laufkarten

Befinden sich die Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, sind diese unter Verschluss zu halten (siehe 4.5).

Die Feuerwehrlaufkarten sind vorzugsweise im Format DIN A3 zu erstellen. Die Erstellung im Format DIN A4 ist zulässig, wenn der Maßstab der formatfüllenden Darstellung nicht < 1:200 ist und die Laufwegführung hinreichend deutlich erkennbar ist. Der Entwurf der Laufkarten ist der unteren Brandschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind durch den Betreiber ständig auf aktuellem Stand zu halten.

Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine analog aufgebaute farbig ausgedruckte und abgeheftete Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten. Die Bereitstellung von Feuerwehr-Linienbüchern anstelle der Kopien ist ebenso möglich.

Um Informationskonsistenz zu gewährleisten, wird empfohlen das FW-Plan und Laufkarten gemeinsam erstellt werden. Ansonsten ist zwingend zu gewährleisten, dass in allen zur BMA zugehörigen Dokumentationen gleiche Symboliken, Begrifflichkeiten, Bezeichnungen von Gebäudeteilen, Nummerierungen von Treppenträumen etc. genutzt werden.

5.3. Feuerwehr-Lageplantageau

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Lageplantageau gefordert werden. Der Entwurf des Lageplantageaus ist der unteren Brandschutzbehörde vorzustellen.

5.4. Änderung der Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Alle Laufkarten, einschließlich der PC gestützten Laufkarten, sind bei Veränderungen und/oder Erweiterungen unverzüglich zu aktualisieren, an die aktuelle Normung anzupassen und der unteren Brandschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Feuerwehrpläne müssen jederzeit die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse darstellen und mit den Objektinformationen dem aktuellen Stand entsprechen. Sie sind bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren und regelmäßig mindestens alle zwei Jahre durch eine sachkundige Person einer Überprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der unteren Brandschutzbehörde nachweislich mitzuteilen.

6. Abnahme und Inbetriebnahme

Vor der Aufschaltung und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen (z.B. Alarmierungsanlagen, Funkanlagen, Pager und Telefone), welche Bestandteile der BMA sind, ist eine Abnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen erforderlich. Zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen ist eine Abnahme durch die untere Brandschutzbehörde erforderlich.

Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der unteren Brandschutzbehörde die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA. Dazu erfolgt eine technische Funktionsprüfung durch den Konzessionär und den Errichter der BMA. Die technische Funktionsprüfung „*Feuerwehrfunktionstest*“ ist in einem Protokoll (ggf. in einer Anlage der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle) zu dokumentieren. Die technische Funktionsprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Aufschalttermin durch die untere Brandschutzbehörde

erfolgen.

Bei der Abnahme muss je ein Entscheidungsträger des Antragstellers, des Errichters, der Wartungsfirma und des Konzessionärs anwesend sein.

Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN-Normen und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände, die dem tatsächlichen Abnahmestatus entsprechen, vorhanden sein:

- Protokoll über die technische Funktionsprüfung „*Feuerwehr-Funktionstest*“, ggf. Protokoll der Objektfunkabnahme
- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach DIN 14675 (5.6) einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit den Aufsichtsbehörden,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß DIN 14675 (4.2.1),
- schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird,
- mängelfreies Prüfgutachten durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige,
- Feuerwehrschießung für FSD, FSE und Profilhalbzylinderschloss für das FBF sowie FAT,
- gültiger Wartungsvertrag für die BMA,
- Revisionspläne,
- Feuerwehrplan (5.1) und sämtliche Feuerwehr-Laufkarten (5.2),
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- Ersatzglasscheiben (mind. 10 Stück), Schlüssel sowie „*Außer Betrieb*“-Schilder für Handfeuermelder (mind. 2 Stück),
- Schild „*Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen*“,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung (Schlüsselanhänger), Schlüsselplombe,

- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt,
- bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA ist zur Aufschaltung der ÜE einmalig das Prüfgutachten durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

Folgen, insbesondere Mehrkosten durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA be- oder verhindern, gehen nicht zu Lasten der unteren Brandschutzbehörde.

7. Sonstige Festlegungen

7.1. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen

Die Planung muss vor Ausführung mit der örtlich zuständigen unteren Brandschutzbehörde abgestimmt werden. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA sind nach DIN 14675 definiert und unterliegen in Abhängigkeit vom Sonderbaustatus ggf. der SächsTechPrüfVO.

7.2. Bestandsschutz

BMA, die bereits auf die IRLS aufgeschaltet sind und nicht mehr den aktuellen Anschlussbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/Betreiber innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den gültigen Anschlussbedingungen entspricht. Ausgenommen ist die Umrüstung des FSD (4.4.) und die Umrüstung der FSE – Schließung (4.5.).

7.3. Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderungen von Räumen und Gebäudebereichen sowie betrieblichen Änderungen ist die Brandschutzdienststelle zu informieren. Es muss eine erneute Prüfung und ggf. eine Änderung der Überwachung durchgeführt werden. Hierbei gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften.

8. Wartung und Inspektion

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (DIN VDE 0833-1).

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung eines Fernalarms über die ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Konzessionär vorgenommen werden. Eine Abmeldung der BMA zur Revision erfolgt über den Service des zuständigen Konzessionärs nur für den Zeitraum der Überprüfung der Auslösung der BMA. Diese soll üblicherweise zwei Stunden nicht überschreiten, in begründeten Ausnahmefällen sind maximal 12 Stunden zulässig. Der konkrete Ablauf und die grundsätzliche Verfahrensweise wird durch den Konzessionär bestimmt.

Es gelten folgende Grundsätze - Die Funktionsprüfung der ÜE ist durch den Betreiber oder die mit der Wartung, Inspektion oder Reparatur beauftragte Firma telefonisch mit der Angabe der zur BMA gehörenden Ident- und Code-Nr., sowie Objektadresse beim Konzessionär zu beantragen. Nach Ablauf der beantragten Prüfdauer wird die Anlage automatisch in den aktiven Zustand rückversetzt. Bei vorzeitiger Beendigung der Arbeiten ist die Einsatzbereitschaft der BMA erneut beim Konzessionär telefonisch zu melden.

Im Normalfall wird die Funktionsprüfung nur bis zur Alarmempfangseinrichtung AE des Konzessionärs durchgeführt, von diesem überwacht und die bestimmungsgemäße Funktion bestätigt. Üblicherweise nur einmal jährlich erfolgt eine Ende-zu-Ende-Prüfung bis in das angeschlossene Einsatzleitsystem der IRLS, welches durch den Konzessionär mit der Leitstelle abgestimmt wird. Dazu nimmt ausschließlich der Konzessionär unmittelbaren Kontakt mit der IRLS auf.

Eine Abmeldung der BMA bzw. Verhinderung eines Fernalarms durch Abschaltung der ÜE aus betrieblichen Gründen ist ohne ausreichende Kompensation (z.B. Stellung von Brandsicherheitswachen, Einsatz mobiler BMA, Betriebseinschränkungen, o.ä.) nicht zulässig.

Zur vorgeschriebenen Wartung der FSD und FSE ist mind. 14 Tage vor dem geplanten Termin in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Schlüsselträger anzufordern.

Die erforderlichen Wartungen und Prüfungen von Leitern und anderen Geräten, welche der Zugänglichkeit von Meldern dienen, werden vom Betreiber der BMA veranlasst. Entstehende Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

9. Einsatzplanung/Einsatzabbruch

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Feuerwehren im Wirkungsbereich der IRLS Dresden und verschiedenen Gefahrenpotenziale der mit BMA versehenen Objekte wird der Kräfte- und Mittelansatz für jedes Objekt individuell in Zusammenarbeit von vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes der jeweils zuständigen Stellen ermittelt. Die Höhe des Kräfte- und Mittelansatzes der Alarm- und Ausrückeordnung ist an der Erreichung der definierten Schutzziele bemessen.

Grundsätzlich müssen Kräfte der zuständigen Feuerwehr auch bei Fehlalarmierung die Meldebereiche kontrollieren und die BMA am FBF zurückstellen. Ein Einsatzabbruch oder eine Reduzierung der ausrückenden Funktionsstärken kann nur von Kräften der zuständigen Feuerwehr vor Ort veranlasst werden.

10. Kostenersatz

Der Kostenersatz regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der örtlichen Feuerwehren bzw. der unteren Brandschutzbehörden.

11. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit Wirkung vom 01.07.2022 gültig. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Sie werden zusammen mit den nötigen Anträgen, Formularen und Merkblättern auf der Internetseite der zuständigen unteren Brandschutzbehörde veröffentlicht.

11.1. Landkreis Meißen

Web – Adresse: www.landratsamt-meissen.org

Weitere Informationen erhalten Sie im Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen unter Tel.: 03521 – 725 1202.

11.2. Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Web – Adresse: www.landratsamt-pirna.de

Weitere Informationen erhalten Sie im Amt für Sicherheit und Ordnung, Referat Brandschutz unter 03501 – 515 4315.

11.3. Landeshauptstadt Dresden

Web - Adresse: www.dresden.de

Weitere Informationen erhalten Sie im Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden unter Tel.: 0351 – 8155 831.

12. Anlagen

Anlage 01 | Systemarchitektur Übertragungskette

Anlage 02 | Auflistung der Konzessionäre

Anlage 03 | Auswahl von Anbietern für die Feuerwehrperipherie

Anlage 04 | Formulare der Brandschutzdienststelle Landkreis Meißen

Anlage 05 | Formulare der Brandschutzdienststelle Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Anlage 06 | Formulare der Brandschutzdienststelle Landeshauptstadt Dresden